

**Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen
(ZVBM 001/17)**

Inhalt

1	Geltungsbereich.....	1
2	Rangfolge.....	1
3	Angebot.....	1
4	Liefer- / Leistungspflicht.....	2
5	Unterlagen.....	2
6	Qualität.....	4
7	Nebenleistungen des AN.....	4
8	Zuständige Personen.....	6
9	Baubeginn.....	6
10	Bauausführung.....	7
11	Änderung.....	9
12	Haftung / Gewährleistung.....	10
13	Abfallentsorgungsverpflichtung.....	10
14	Vermessung.....	11
15	Inbetriebsetzungen / Probetrieb und Wartung.....	11
16	Vergütung.....	12
17	Gefahrübergang / Eigentumsübertragung.....	13
18	Versicherung.....	14
19	Rücktritt / Kündigung.....	14

1 Geltungsbereich

Diese Zusatzbedingungen sind nur gültig in Verbindung mit den "Allgemeinen Vertragsbedingungen AVB 001/17" und gelten für alle Bestellungen unabhängig von ihrer Abrechnungsweise.

eins als Auftraggeber wird im Folgenden als AG und Auftragnehmer als AN bezeichnet.

Die Begriffe Bewerber, Bieter und AN stellen Synonyme für die jeweils selbe juristische Person dar.

2 Rangfolge

Für den Vertrag (Bestellung) gilt folgende Rangfolge:

- der Vertrag einschließlich aller Anlagen
- das Verhandlungsprotokoll
- die Leistungsbeschreibung / das Leistungsverzeichnis
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen (ZVBM 001/17)
- Richtlinie Vermessung RI_NE_0408
- die anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Abnahme
- alle für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben geltenden technischen Normen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen fachspezifischen Richtlinien, insbesondere DIN-Normen sowie in Deutschland geltende EU-Normen, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
- für den Tiefbau die jeweils geltende ZTVE, ZTVA, ZTV, RSA, RSTO und RAS
- die für das vergebene Gewerk einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C in der zur Zeit der Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung) und die DIN 18299
- das Werkvertragsrecht gem. §§ 631 ff BGB
- die VOB/B.

3 Angebot

3.1 Der Bieter hat sich genau an die Leistungsbeschreibung und den Wortlaut des Anschreibens zur Ausschreibung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist im Anschreiben zum Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.

3.2 Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils mit einem besonderen Schreiben zu erläutern.

3.3 Die Ausarbeitung von Angeboten jeglicher Art hat für den AG kostenlos zu erfolgen. Das Angebot muss auf einer unabhängigen Preisermittlung beruhen. Der Bieter darf weder Preis noch sonstige Bedingungen mit Mitbewerbern absprechen.

3.4 Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Straßen und Wege, Platz- und Bodenverhältnisse, alle Kabel, Leitungen, Kanäle und sonstige Anlagen oder Einrichtungen zu unterrichten und diese zu berücksichtigen.

Für den Bieter erkennbare Unvollständigkeiten oder Fehler in der

Leistungsbeschreibung hat er dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 3.5 Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.
- 3.6 Die Angebote müssen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein.

4 Liefer- / Leistungspflicht

- 4.1 Die Liefer-/ Leistungspflicht des AN umfasst alles, was für eine komplette und fachgerechte Ausführung der Bauleistung und für deren Verwendungszweck erforderlich ist, auch dann, wenn einzelne Lieferungen/ Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht bzw. nicht vollumfänglich aufgeführt sind.
- 4.2 Die Liefer-/ Leistungspflicht umfasst weiterhin, wenn nicht vom AG übergeben: Anfertigung und Lieferung von statischen Berechnungen, Konstruktionsplänen, Ausführungszeichnungen, Aufmaßen, Mengenermittlung sowie sonstige Unterlagen, die für die Abwicklung und Abrechnung der Bauleistung erforderlich sind, einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen.

Hierzu gehören auch alle Lichtpausen und Vervielfältigungen in der vom AG gewünschten Anzahl. Der AN hat von allen ausgeführten Bauteilen pausfähige und mikroverfilmbare Bestands- und / oder Revisionszeichnungen mit zugehörigem Planverzeichnis anzufertigen und dem AG vor Stellung der Schlussrechnung (letzte Teilrechnung) einzureichen.
- 4.3 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom AG gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Der AN hat insbesondere die Regelungen der DGUV sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
- 4.5 Erfüllt der AN die ihm obliegende Lieferung oder Leistung nicht, übt der AG die ihm entsprechend BGB zustehenden Rechte aus. Darüber hinaus ist er berechtigt, bis zur Ersatzvornahme erbrachte Lieferungen oder Leistungen unentgeltlich weiter zu benutzen.

5 Unterlagen

- 5.1 Die Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen und gehen in das Eigentum des AG über. Sie sind auch als Datenträger zu übergeben und in so einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht.
- 5.2 Vor Beginn der Arbeiten sind dem AG die statischen Berechnungen, die Konstruktionspläne und die Ausführungszeichnungen zur Genehmigung so rechtzeitig einzureichen, dass dem AG eine angemessene Frist für die Prüfung verbleibt und notwendige Änderungen noch berücksichtigt werden können. Die technische Bearbeitung ist auf die Ausführungstermine abzustimmen. Die statische Berechnung ist so aufzustellen, dass die Konstruktion wirtschaftlich ist und dem

allgemein anerkannten Stand der Technik entspricht.

- 5.3 Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch den AG und eventuell zusätzlich durch das zuständige Bauaufsichtsamt oder einen behördlich zugelassenen Prüfsachverständigen. Der AN ist dafür verantwortlich, dass alle vom Prüfsachverständigen vorgenommenen Änderungen berücksichtigt werden. Die Änderungen der entsprechenden Zeichnungen/Pläne, Berechnungen usw. sowie die Neuanfertigung von Lichtpausen hat der AN unentgeltlich durchzuführen. Das Gleiche gilt für Änderungen durch den AG, sofern der AN sich nicht darauf berufen kann, dass die Änderungen weder erforderlich noch sachdienlich sind. Die genehmigten Zeichnungen/Pläne müssen der Bauleitung des AG vor Beginn der Arbeiten vorliegen.
- 5.4 Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die der AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet und freigegeben hat. Der AN hat, soweit ihm Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen überlassen werden, diese auf ihre technische Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten und/oder entdeckte oder vermutete Mängel dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch die Zustimmung des AG zu vom AN angefertigten Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungsverpflichtungen ebenso wenig berührt, wie etwaige Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung.
- 5.5 Der AN ist zur Führung eines Bautagebuches einschließlich zur Beschaffung der benötigten Unterlagen verpflichtet.

Das Bautagebuch sollte insbesondere folgende tägliche Eintragungen enthalten:

- Temperatur (morgens und nachmittags)
- Wetterangabe
- evtl. Pegelmessungen
- Arbeitsbeginn und -ende
- Personalstand, spezifiziert nach Gewerken und Qualifikationen
- Abriss der täglichen Leistungen (auch für Nachauftragnehmer)
- Besucher
- Unfälle
- eingesetztes Groß- und Spezialgerät
- Anordnungen des AG
- Abnahmen, Prüfungen
- sonstige wichtigen Vorkommnisse, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages oder für behördliche Ermittlung von Bedeutung sein können

Dem AG sind zwei Durchschriften zu übergeben.

- 5.6 Ergebnisse von Besprechungen und Baustellenbegehungen sind vom AN oder AG schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche einzureichen. Protokolle sind nur dann bindend, wenn sie gegengezeichnet und/oder schriftlich bestätigt werden und / oder wenn ihrem Inhalt nach Fristsetzung nicht widersprochen wird.
- 5.7 Zum Zeitpunkt der Abnahme hat der AN die von ihm erstellten bzw. von ihm revidierten Bauunterlagen, z. B. Kabelpläne/-listen bzw. Rohrleitungsschalt- und Schweißnahtpläne usw., dem AG zu übergeben.

Dies kann mit Abnahme der Vertragsleistung handrevidiert erfolgen; die ordnungsgemäßen, endgültigen Dokumentationen sind entsprechend der Vertragsleistung spätestens 4 Wochen, soweit nicht anders vereinbart, nach erfolgter Abnahme dem AG zu übergeben.

- 5.8 Der AG ist berechtigt, die Zeichnung etc. des AN zur Einholung von Angeboten für Nebenlieferungen/ -leistungen und/oder für die Ausführung von Anschlusslieferungen / -leistungen weiterzugeben.

6 Qualität

- 6.1 Soll von in den Vertragsunterlagen festgeschriebenen Festlegungen zu Qualitätsstandards für Fabrikate und Materialien abgewichen werden, ist zuvor die Gleichwertigkeit durch den AN nachzuweisen und die Freigabe vom AG einzuholen. Die Freigabe durch den AG hat schriftlich zu erfolgen.
- 6.2 Soweit anwendbar, unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem z.B. gemäß DIN EN SO 9001 - 9003 oder Gleichwertiges. Der AG ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen.
- 6.3 Im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährt der AN dem AG jederzeit und auf Verlangen die Möglichkeit, im Rahmen des Baufortschritts Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören die für die jeweiligen Vorhaben erforderlichen Prüfungen und Kontrollen, z. B. Spannungs-, Isolations- und Kabelprüfungen.
- 6.4 Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen über einzelne Baustoffe kostenlos Prüfungszeugnisse anerkannter Materialprüfanstalten hinsichtlich Festigkeit, Güteigenschaften und Zusammensetzung vorzulegen.
- 6.5 Der AN hat die in den technischen Vorschriften genannten Qualitätskontrollen selbstständig durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind dem AG umgehend und vollständig zur Verfügung zu stellen. Der AG kann unabhängig davon auch eigene Prüfungen durchführen. In diesem Fall hat der AN dem AG das hierzu erforderliche Gerät unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Möglichkeit zur Prüfung zu schaffen.
- 6.6 Soweit die Qualität der geprüften Teile nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, übernimmt der AN alle Kosten der Prüfung sowie etwaige Kosten weiterer Untersuchungen und gutachterliche Stellungnahmen.
- 6.7 Der AN wird auch seine Nachauftragnehmer und Lieferanten dementsprechend verpflichten. Die Gewährleistungspflicht des AN bleibt davon unberührt.
- 6.8 Der AG wird bei Bedarf die angebotenen und/oder beauftragten Lieferungen und Leistungen wertanalytisch untersuchen mit dem Ziel der Reduzierung der Anlage- und Betriebskosten. Der AN verpflichtet sich, bei der Wertanalyse in zumutbarem Umfang auf eigene Kosten mitzuwirken. Die bei der Wertanalyse gewonnenen Erkenntnisse werden sowohl vom AG als auch vom AN vertraulich behandelt.

7 Nebenleistungen des AN

In der vertraglich vereinbarten Vergütung sind soweit im Leistungsverzeichnis nicht anderweitig erfasst, folgende Nebenleistungen mit enthalten:

- 7.1 Soweit der AG im Einzelfall auf Wunsch Geräte oder Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, hat der AN diese vor jeder Inbetriebnahme sorgfältig auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Tauglichkeit zu überprüfen. Soweit er diese Prüfungspflicht

verletzt, trifft ihn die Verantwortung für die Gefahren der Benutzung.

- 7.2 Sämtliche für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Materialien, Werk- und Hebezeuge, Betriebsstoffe, Hilfsstoffe und Geräte sowie Bauhilfsmaßnahmen, wie z.B. Gerüste (entsprechend DIN 4420 und 4421 bzw. entsprechend der geltenden EN, Arbeits-, Schutz- und Traggerüste), Hilfsfundamente, Gruben, Wege, Plätze, Abstützungen usw., Gas, Sauerstoff und Schweißzusatzwerkstoffe.
- 7.3 Die Stellung der erforderlichen Hebe- und Transportmittel, durch den AN, der Transport zur Verwendungsstelle, Zwischen- bzw. Einlagerung, Anlieferungen müssen gemäß Baufortschritt erfolgen.
- 7.4 Die vom AN erstellten Rüstungen sind bis zu 3 Wochen über die eigene Benutzungsdauer hinaus auch anderen Unternehmen unentgeltlich zur Mitbenutzung zu überlassen. Zur Vornahme von Änderungen an Rüstungen im Interesse anderer Unternehmen ist der AN nach Zustimmung der Bauleitung des AG gegen entsprechende Kostenerstattung verpflichtet. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, Rüstungen auch nach der o.a. Standzeit gegen Kostenerstattung zu belassen; diese Gerüstvorhaltung hat keine Auswirkung auf die Abnahmefähigkeit der erbrachten Leistungen. Der Auf- und Abbau von Rüstungen ist rechtzeitig mit der Bauleitung des AG zu vereinbaren, damit die Auslegung sowie die Mit- und Weiterbenutzung durch Dritte abgestimmt werden können.
- 7.5 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung / CE-Kennzeichnung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen.
- 7.6 Der AN ist zuständig für Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom AN gelieferten oder vom AG beigestellten Stoffe und Bauteile einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung, sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen bzw. deren Abfuhr von der Baustelle zu einer zugelassenen Anlage einschließlich evtl. anfallender Gebühren.

Treffen Lieferungen ein, ohne dass das Baustellenpersonal des AN anwesend ist, kann der AG das Entladen und die Einlagerung auf Gefahr und Kosten des AN vornehmen bzw. vornehmen lassen.
- 7.7 Liefert der AN Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, stellt er unaufgefordert vor der Lieferung Produktinformationen, insbesondere EG-Sicherheitsdatenblätter (§ 14 GefStoffV) zur Verfügung. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.
- 7.8 Der Einsatz von krebserregenden Stoffen ist dem AN untersagt.
- 7.9 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
- 7.10 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 7.7 und 7.9 ist vom AN bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.
- 7.11 Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d.h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - bzw. der

Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

8 Zuständige Personen

8.1 Die Vertragspartner haben rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen verantwortlichen Bauleiter, Baubetreuer (oder Baubeauftragte)¹, eventuell einen Sachverständigen sowie dessen Vertreter für objektbezogene Abstimmungen zu benennen. Diese Verantwortlichen sind autorisiert, alle erforderlichen fachlichen und terminlichen Klärungen innerhalb der Vertragstermine herbeizuführen und an Abnahmen bzw. Teilabnahmen teilzunehmen bzw. diese zu veranlassen.

Der Bauleiter soll auch für Anschlussaufträge zuständig sein, die mit dem Objekt des Ursprungsauftrages im Zusammenhang stehen.

Verantwortung und Haftung des AN für die sach- und fachgerechte Ausführung der Leistungen bleiben davon unberührt.

8.2 Während der Arbeitszeit muss der Verantwortliche des AN oder sein Vertreter jederzeit mindestens telefonisch erreichbar sein. Ein Austausch der verantwortlichen Bauleiter des AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Die vom AN für die Ausführung der Leistungen gestellten Personen müssen über die notwendigen Erfahrungen verfügen und sind für den sicheren Betrieb der Baustelle, die Tauglichkeit der Geräte, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, die Durchführung der Arbeiten und die Beachtung aller bestehenden Vorschriften voll verantwortlich.

8.3 Der Beauftragte des AG erteilt auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen dem Aufsichtsführenden des AN die Verfügungserlaubnis über das freigeschaltete Betriebsmittel. Der Aufsichtsführende stellt die Sicherheit gemäß VDE 0105, Teil 1, Punkt 9.3 her und gibt die Arbeitsstelle frei zur Arbeit. Abschaltungen sind rechtzeitig anzumelden und die vereinbarten Abschaltzeiten unbedingt einzuhalten.

8.4 Bei mehreren am Bau beteiligten Unternehmen hat der AN auf Anforderung durch den AG die Koordination gemäß Baustellenverordnung (Sicherheits- und Gesundheitskoordinator) zu übernehmen. Der Koordinator ist dem AG vor Planung der Ausführung des Bauvorhabens namentlich zu nennen und schriftlich festzulegen.

8.5 Bei Einsatz eines SiGe-Koordinators durch den AG hat der AN die notwendige Zuarbeit zu erbringen und dessen Anweisungen auf der Baustelle Folge zu leisten.

8.6 Des Weiteren hat der AN - falls gefordert - eine Sicherheitsfachkraft nach UVV zu benennen, die auch die sicherheitstechnische Koordination mit den Nachauftragnehmern zu bewirken hat.

9 Baubeginn

9.1 Eine Beauftragung der Leistungen kann nur erfolgen, wenn durch die bauausführende Firma sichergestellt ist, dass die technischen Forderungen zur Arbeitssicherheit, Brandschutz und Umweltschutz eingehalten werden. Dies betrifft

¹ Bauleiter = Verantwortlicher bei AN; Baubetreuer = Baubeauftragter = Verantwortlicher bei AG

auch Forderungen an die technische Ausrüstung des AG.

- 9.2 Der AN nimmt die Prüfung und Dokumentation der örtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich vor. Hierunter fallen u. a.:
- Einholen und Auswerten von Informationen über evtl. vorhandene Leitungen
 - Dokumentation des Zustandes der örtlichen Verhältnisse entsprechend den Gegebenheiten vor Beginn der Baumaßnahme, z. B. anhand eines Zustandsprotokolls oder fotografischer Aufnahmen.
 - die rechtzeitige und kostenfreie Einholung aller erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen
 - die Beachtung etwaiger Anzeigepflichten und die rechtzeitige in Kenntnissetzung der Grundstückseigentümer/-besitzer sowie ggf. der zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen
 - die Beachtung etwaiger Anzeigepflichten und die rechtzeitige in Kenntnissetzung der Grundstückseigentümer/-besitzer sowie ggf. der zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen
- 9.3 Der AN erstellt auf Anforderung einen mit dem AG abgestimmten Bauzeitenplan, wobei die terminliche Zuordnung von Teilleistungen innerhalb der in der Bestellung benannten Ausführungsfrist erfolgt. Änderungen können nur einvernehmlich erfolgen. Einvernehmliche Änderungen pönalisierter Termine bedürfen stets einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung.

10 Bauausführung

- 10.1 Die Arbeiten finden unter Bedingungen statt, wie sie beim Bau, bei Erweiterungen, Montagen und Reparaturen an den Immobilien, Anlagen und Netzen der Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme- und Fernkälteversorgung, Abwasserbehandlung, sowie der Erzeugeranlagen für Strom und Fernwärme üblich sind, ggf. unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes. Hierbei sind insbesondere die Gleichzeitigkeit verschiedener Arbeiten und die Belange anderer Unternehmer zu beachten.
- 10.2 Der AN hat vor Beginn und während der Bauarbeiten Umweltschutzmaßnahmen im jeweils erforderlichen Umfang zu ergreifen. So sind insbesondere:
- unzulässige Belastungen von Wasser, Boden und Luft mit Fremd- und Schadstoffen auszuschließen.
 - entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Abfälle zu entsorgen und Reststoffe einer Aufbereitung zuzuführen, verwertbare Reste beigestellter Materialien an das jeweilige Bezugslager vom AG zurückzugeben,
 - Flurschäden auf ein unumgängliches Maß zu beschränken,
 - Bäume zu schonen und dafür jeweils fachgerechte Vorsorge zu treffen.
 - sonstige Beeinträchtigungen der Umwelt, Landschaft und Gewässer hat der AN auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.
- 10.3 Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Den vom AG beauftragten Personen ist der Zugang und die Besichtigung der Baustelle jederzeit gestattet und zu ermöglichen. Der AG ist zudem befugt, unter Wahrung der dem AN zustehenden Baustellenleitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Hält der AN die Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche

Bestimmungen entgegenstehen.

Ebenso ist dem AG auf Verlangen der Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder deren Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind Werkszeichnungen, sonstige Ausführungsunterlagen des AN sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auskünfte und Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, behandelt der AG vertraulich.

- 10.4 Die Baustelleneinrichtung erfolgt durch den AN. Die Art der Einrichtung sowie der Standort sind jeweils mit dem AG abzusprechen und der Leistungserfüllung, soweit nichts anderes vereinbart, zugrunde zu legen.
- 10.5 Die Baustelleneinrichtung und alle Geräte einschließlich der Aufenthaltsräume und sanitären Einrichtungen sind für die Dauer der gesamten Bauzeit einzurichten, vorzuhalten und wieder zu räumen.
- 10.6 Bauschilder dürfen nur mit Zustimmung des AG aufgestellt werden und sind vergütungsfrei.
- 10.7 Der AN stellt die Aufsichts-, Fach- und Hilfskräfte.
- 10.8 Soweit dies für die Ausführung nötig und dem AG möglich ist, stellt der AG bereits vorhandene Lager- oder Arbeitsplätze auf der Baustelle sowie Zufahrtswege und Anschlussgleise zur Benutzung oder Mitbenutzung unentgeltlich zur Verfügung.
- Anschlüsse für Wasser, Druckluft und Strom stellt der AG in der Regel bereit, sofern genügend eigene Anschlüsse zur Verfügung stehen. Die Kosten für den Verbrauch und für die Mess- und Zähleinrichtung trägt der AN, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
- Bei Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum sind Anschlüsse bei dem AG zu beantragen. Kosten trägt der AN.
- 10.9 Dem AN unterliegen alle Sicherungsarbeiten und Schutzmaßnahmen des eigenen Gewerkes gegen Wasser, Hochwasser, Grund- und Sickerwasser, Frost und sonstige Witterungseinflüsse.
- 10.10 Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle Gefahren, die sich aus den vorzunehmenden Arbeiten ergeben oder mit diesen in Zusammenhang stehen. Die durch die Arbeiten erforderlichen Straßenverkehrsmaßnahmen sind nach der Straßenverkehrsordnung, im öffentlichen Verkehrsraum in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und ggf. der Polizei zu treffen, während der Bauzeit zu unterhalten und nach deren Beendigung zu entfernen.
- 10.11 Soweit es erforderlich ist, auf dem Baustellengelände zur Durchführung der Leistung besondere Baustraßen und Fahrwege, auch von und zu Deponien, herzustellen, hat dies durch den AN in Abstimmung mit der Bauleitung des AG zu geschehen. Der AN hat solche Straßen und Wege während der Bauzeit zu unterhalten, anderen Firmen zur Verfügung zu stellen, und nach Beendigung seiner Bauzeit auf Verlangen des AG so zu beseitigen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.
- 10.12 Schalthandlungen im Anlagenumfang vom AG dürfen nur vom Personal des AG durchgeführt werden. Für den Bereich des Niederspannungsnetzes sind Abweichungen bei ausdrücklicher Genehmigung durch den AG möglich.

- 10.13 Ist ein Auftrag in einer in Betrieb befindlichen Anlage auszuführen, so hat der AN jede Störung des Betriebsablaufes zu vermeiden bzw. auf das geringst mögliche Maß zu beschränken. Das Betreten von Betriebsanlagen und Betriebsräumen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsleitung gestattet. Der AN hat den zuständigen Bauleiter des AG rechtzeitig vor Ausführung von allen wichtigen Arbeiten in Kenntnis zu setzen.
- 10.14 Für Arbeiten im Kraftwerks- und Fernwärmebereich des AG ist für jede Arbeit vor Beginn der Arbeitsaufnahme eine schriftliche Zustimmung des AG erforderlich. Die in Auftrag gegebenen Arbeiten müssen unter der verantwortlichen Leitung hierzu befähigter Personen stehen, für deren Eignung der AN verantwortlich ist. Für besondere Fachkräfte ist ggf. die fachliche Eignung nachzuweisen, wenn dies zur Sicherung der Qualität erforderlich ist.
- 10.15 Für Bauten, Bauteile, Anpflanzungen, sonstige Anlagen oder Einrichtungen, Geräte und Materialien, die mit seiner Arbeit in Zusammenhang stehen, trägt der AN hinsichtlich deren Erhaltung und Sicherung die Verantwortung; bei Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Beschädigungen sind vom AN nach Abstimmung mit dem AG unverzüglich zu beheben. Kommen mehrere Verursacher in Betracht, so wird ihnen der AG unter Fristsetzung Gelegenheit geben, im Verhältnis zueinander die Verantwortlichkeit zu klären. Nach Ablauf der Frist ist der AG berechtigt, die Beschädigung selbst zu beheben bzw. beheben zu lassen. Die Kostenaufteilung erfolgt durch den AG nach sachgerechtem Ermessen.
- 10.16 Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten seinen Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, ihn aufzuräumen und zu säubern. Eine Säuberung hat, soweit kein darüber hinaus gehendes Erfordernis besteht, vor jedem Wochenende und vor Feiertagen zu erfolgen. Nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie den Baustellenbereich als Bestandteil der beauftragten Leistungen selbst zu beräumen einschließlich die Beseitigung der ober- und unterirdischen Teile der Baustelleneinrichtung, in einen ordentlichen Zustand zu versetzen und, soweit nichts anders vereinbart ist, den vor Arbeitsbeginn vorhandenen Zustand wiederherzustellen.
- 10.17 Zeigt sich schon während der Ausführung, dass die Leistung des AN nicht vertragsgemäß ist, hat der AN die vereinbarte Leistung neu zu erbringen. Etwaige sich daraus ergebende Schäden hat der AN zu ersetzen, sofern er sie zu vertreten hat.

11 Änderung

Unter Zugrundelegung der VOB/B gelten folgende Regelungen:

- 11.1 Der AG kann im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN Änderungen und Ergänzungen der Leistungen verlangen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar. Die Änderungsbefugnis bezieht sich auch auf zeitliche Änderungsanordnungen und hierbei insbesondere auch Kapazitätsverstärkungen, Beschleunigungsmaßnahmen etc.
- 11.2 Hat der AN Bedenken gegen die Änderungen und Ergänzungen, so hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.3 Beeinflussen die Änderungen und Ergänzungen vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und Termine, so ist der AN verpflichtet, dies dem AG unverzüglich

schriftlich mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderungen und Ergänzungen bedingte Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren. Der AN hat durch Änderungen und Ergänzungen der Leistungen bedingte Preisänderungen in geeigneter Weise zu begründen und auf Verlangen des AG Einblick in die relevanten Unterlagen für die Preisermittlung (z.B. Lieferangebote, Lieferantenrechnungen, Frachtbriefe, Nachauftragnehmerangebote oder Rechnungen) zu gewähren. Wird eine Einigung vor Leistungsbeginn nicht erzielt, so erwächst dem AN hieraus kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten einzustellen.

- 11.4 Ausführungsänderungen durch den AN bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 11.5 Durch Leistungsänderungen entstehende Abweichungen von den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sind vom AN in den jeweiligen Bestands- und/oder Revisionsunterlagen zu erfassen und zu dokumentieren.

12 Haftung / Gewährleistung

- 12.1 Der AN verpflichtet sich, alle Arbeiten so sorgfältig auszuführen, dass Schäden an Gebäuden, Wegen usw. vermieden bzw. auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden.
- 12.2 Der AN hat über die von ihm erbrachte Bauleistung hinaus auch dann Gewähr zu leisten, wenn er bei der Durchführung der Arbeiten gegen
- die vorher gesehene Art der Ausführung oder
 - bauseits gelieferte Werkstoffe oder
 - die Arbeiten und Leistungen anderer Unternehmen

Bedenken hatte oder bei pflichtgemäßer Prüfung hätte haben müssen, sofern er seine Bedenken nicht unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich dem AG mitgeteilt hat.

- 12.3 Der AN haftet ferner für alle Beschädigungen oder Verschmutzungen an benachbarten Einrichtungen, Gebäuden und Verkehrsflächen, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind und soweit er diese zu vertreten hat. Zufahrtswege und Verkehrsflächen sind beim Befahren mit schwerem Gerät vor Beschädigung zu schützen; evtl. verursachte Beschädigungen sind nach Erfordernis unverzüglich auf Kosten des AN instand zu setzen
- 12.4 Ebenfalls haftet der AN für alle Entschädigungsansprüche von dritter Seite, die durch Nichtbeachtung dieser Pflichten und Anordnungen entstehen. Dies gilt auch für öffentliche Straßen und Wege.
- 12.5 Der AN haftet ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zur Abnahme für den zufälligen Untergang seiner Lieferungen / Leistungen und der für die Ausführung übergebenen Gegenständen und bereitgestellten Materialien des AG.

13 Abfallentsorgungsverpflichtung

- 13.1 Für die im Zusammenhang mit der beauftragten Leistung anfallenden nicht gefährlichen Abfälle ist der AN als Abfallerzeuger verantwortlich. Er muss daher die anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen abfallrechtlichen Regelungen,

wie z.B. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Nachweisverordnung sowie landesrechtlicher Vorschriften und den Satzungen der Kommunen, jeweils in ihren gültigen Fassungen ordnungsgemäß entsorgen.

Insbesondere ist der AN als Abfallerzeuger verpflichtet:

- verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen,
- Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren,
- die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen,
- soweit gesetzlich gefordert Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung zu führen
- soweit zutreffend im Besitz der erforderlichen Anzeige bzw. Erlaubnis gem. Anzeige- und Erlaubnisverordnung zu sein
- dem AG mittels Wiege- oder Lieferscheinen die entsorgten Abfallmengen zu belegen.

13.2 Sofern bei der beauftragten Leistung gefährliche Abfälle gem. Abfallverzeichnisverordnung anfallen, ist die Entsorgung mit dem AG abzustimmen. Hier ist u.a. die Nachweispflicht im Zusammenhang mit dem elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu beachten.

13.3 Die vorgenannten Pflichten gelten nur für Abfälle, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der beauftragten Leistung stehen. Für Abfälle die im Rahmen der Bauleistung im Organisationsbereich des AN anfallen (wie z.B. Baustellenabfälle) ist der AN selbst Abfallerzeuger und Abfallbesitzer im Sinne des KrWG.

14 Vermessung

14.1 Bei Vermessungsleistungen haben alle erforderlichen Absprachen zwischen dem AN und der beauftragten Vermessungsfirma unter Einbeziehung des Baubeauftragten des AG und objektbezogen (z. B. Bauanlaufbesprechung) zu erfolgen. Der AN hat eine enge und einvernehmliche Zusammenarbeit mit der beauftragten Vermessungsfirma zu pflegen, damit Letztere ihrer Verantwortung zur Einmessung der verlegten Leitung am offenen Rohrgraben nachkommen kann.

14.2 Bei Vermessungsleistungen sind der Bereich Vermessung des AG spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme eines Leitungsabschnittes bzw. einer Anlage ein Probepplot zu liefern. Die Endlieferung erfolgt innerhalb von 30 Werktagen nach erfolgter technischer und vermessungstechnischer Kontrolle nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme.

14.3 Auf Anforderung des AG sind von verlegten Leitungsabschnitten Probepplots kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der AG ist berechtigt, eine Nachkontrolle hinsichtlich der erbrachten Leistungen durchzuführen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, dass die Abrechnung Fehler beinhaltet, so sind Überzahlungen vom AN zurückzuerstatten. Unterzahlungen werden nach Rechnungslegung beglichen.

15 Inbetriebsetzungen / Probetriebe und Wartung

15.1 Der AG führt unter Mitwirkung des AN sämtliche erforderlichen Inbetriebsetzungen und Probetriebe der gelieferten/eingebauten technischen Anlagen und Bauteile

durch. Den Probebetrieb stimmen die Parteien gemeinsam ab. Die Dokumentation über die durchgeführten Inbetriebsetzungen und Probebetriebe sowie über den Nachweis eines störungsfreien Betriebs der o. g. Anlagen und Bauteile ist jeweils bei der förmlichen Abnahme zu übergeben.

- 15.2 Soweit technische Anlagen oder Bauteile vor der förmlichen Abnahme des jeweiligen Gebäudes/Bauteils vom AN in Betrieb genommen werden, sind diese dennoch vom AN auf eigene Kosten bis zur Abnahme ordnungsgemäß zu warten.

16 Vergütung

- 16.1 Der AN hat mit Angebotsabgabe auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem AG verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

- 16.2 Die vereinbarten Preise gelten für alle Lieferungen und Leistungen des AN, die gemäß den Auftragsbedingungen und der jeweiligen branchenüblichen Verkehrssitte Vertragsbestandteil sind.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte Ausführungszeit. Lohn- und Materialleistung sind nicht vereinbart.

Ferner gelten entsprechend der jeweils getroffenen Preisvereinbarung als Preisbestandteil:

- Lohnkosten und Lohnnebenkosten aller Art einschließlich Auslösungen, Wegegeelder, Reisekosten, Kosten für die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte, Entsorgung der Restmassen, Vorhaltung der erforderlichen Werkzeuge und Geräte, Schutzgeräte und Absperrungen
- Transportkosten der AG-seitig gestellten Materialien vom nächstgelegenen ständigen Lager vom AG zur Baustelle/Arbeitsstelle und Rücktransport der ggf. ausgebauten Materialien, Restmaterialien und Verpackungen.
- sämtliche Gemeinkosten und Zuschläge des AN
- der Gestellung und Vorhaltung aller erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Baucontainer usw.
- Kosten aus Erschwernissen und Behinderungen, insbesondere verursacht durch Witterungseinflüsse, einschließlich Frost und Schnee, Arbeiten anderer Unternehmer, eventuelle Arbeits- und Montageunterbrechungen sowie Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin
- Alle übrigen preisbeeinflussenden Faktoren der Bestellung zugrunde gelegten Vereinbarungen und Bedingungen, soweit der AN sich nicht auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen kann.

Des Weiteren werden bei Erdarbeiten die Boden- und Felsklassen der VOB (C) DIN 18300 (aktuelle Fassung) Bodenklassen 1, 3, 4, 5 Wartezeiten, die durch Umschaltung oder kurzzeitige Zuschaltung von Netzteilen bzw. Freischaltungen im Kraftwerksbereich entstehen, nicht besonders vergütet.

- 16.3 Die vereinbarten Einheitspreise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen i. S. v. § 2 Nr. 3 VOB/B eintreten. Einheitspreise gelten auch für gleiche oder vergleichbare Leistungen anderer Bauteile, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für einen bestimmten Bauteil vorgesehen sind.

Nachtragsleistungen sind dabei auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Außerdem gelten für Nachträge die Bedingungen und Vereinbarungen des bestehenden Hauptvertrages einschließlich aller gewährten Nachlässe.

Der AN hat auf Verlangen des AG seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle

Teilkostenansätze) mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 16.4 Unvorhergesehene Erschwernisse (z. B. Sonderleistungen im Zusammenhang mit Störungen und Erstellen von Provisorien) sind vom AG unter Mitwirkung des AN unter Angabe der Erschwernisgründe und Aufwendungen zu protokollieren. Die Vergütung erfolgt aufgrund der vereinbarten Einheitspreise und eines angemessenen Mehraufwandes, über den der AN schriftlich Rechnung zu legen hat, es sei denn, ein Pauschalpreis war vereinbart.
- 16.5 Tag- oder Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung bzw. auf schriftliche Veranlassung durch den AG ausgeführt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind die Vergütungssätze sowie alle evtl. Nebenkosten vorher schriftlich zu vereinbaren. Für vom AG außerhalb der normalen Wochenarbeitszeit angeordnete Montagearbeiten werden außer den EP der gültigen Leistungspreisverzeichnisse nur die mit der Bestellung vereinbarten Mehrarbeitszuschläge vergütet. Soweit nicht anders vereinbart, sind spätestens mit der Abrechnung der Stundenlohnnachweise einzureichen.

Sie müssen täglich vom AG schriftlich bestätigt werden und folgende Angaben enthalten:

- Name des AN (Firma)
- Bestellnummer des AG
- Bezeichnung, Ort und Lage der Baustelle
- Name und Bezeichnung des Beschäftigten (z. B. Monteur, Spezialmonteur usw.)
- die von diesem am Tage geleistete Gesamtstundenzahl, mit Zeitangabe
- Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten
- Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit Zeitangabe, auf die tarifmäßig gebundene Zuschläge (z.B. für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) angefallen sind
- Menge oder Gewicht und Art etwaiger Zulieferungen, soweit sie besonders vergütet werden
- Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, soweit sie besonders vergütet werden.

17 Gefahrübergang / Eigentumsübertragung

- 17.1 Der Gefahrübergang erfolgt mit der förmlichen Abnahme durch und mit der Übergabe an den AG.
- 17.2 Der AN steht dafür ein, dass er und seine Nachauftragnehmer hinsichtlich seiner Lieferungen/Leistungen Verfügungsbefugt sind. Das Eigentum an den gelieferten Sachen geht auf den AG über, sobald sie auf der Baustelle bzw. an dem Bestimmungsort angeliefert sind und der Empfang bestätigt wurde.
- 17.3 Die Eigentumsübertragung hat keine Bedeutung für die Gefahrtragung und die Gewährleistung. Bis zum Gefahrübergang wird der AN mit diesen Liefergegenständen oder deren Teilen sorgsam verfahren. Die Zahlungen richten sich nach den vertraglichen Festlegungen. Sämtliche Unterlagen, insbesondere die zu liefernden Zeichnungen, die der AN oder seine Nachauftragnehmer zur Erbringung der Lieferungen/ Leistungen angefertigt haben oder durch Dritte haben anfertigen lassen, werden Eigentum des AG und können ohne Einschränkung für betriebliche Zwecke genutzt werden. Der AN trifft in Verträgen mit Nachauftragnehmern entsprechende Regelungen.

- 17.4 Bei beigestelltem Material erfolgt der Gefahrenübergang mit der förmlichen Abnahme durch und mit Übergabe an den AG.

18 Versicherung

- 18.1 Es gelten die Versicherungspunkte aus den AVB 001/17.

Zusätzlich gilt folgendes:

Sofern nicht bei Großbaustellen besondere Bedingungen vereinbart sind, ist der AN verpflichtet, folgende Versicherungen im industrieüblichen Umfang und gegen alle Gefahren abzuschließen:

- Transportversicherung
- Montageversicherung einschließlich Auftraggeberrisiken

- 18.2 Das Bestehen der Haftpflichtversicherung wird der AN dem AG durch Übergabe einer Kopie der Versicherungspolice auf Verlangen des AG nachweisen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des AN ist dem AG auf dessen Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen. Weist der AN das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht vor Inkraftsetzung des Vertrages und auch nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nach, ist er nicht berechtigt, mit der Bauausführung zu beginnen. Etwaige sich hieraus ergebende Bauverzögerungen hat der AN zu vertreten.

19 Rücktritt / Kündigung

- 19.1 Es gelten der Punkt Kündigung aus den AVB 001/17.

Zusätzlich gilt folgendes:

Der AG ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn:

- eine zur Errichtung des Gesamtobjekts notwendige behördliche Genehmigung nicht oder nicht wie beantragt erteilt wird
- durch Dritte gegen eine für die Leistung erforderliche Baugenehmigung Widerspruch eingelegt und der Widerspruch nicht innerhalb von 12 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen ist
- die für die Leistung erforderliche Baugenehmigung aufgehoben wird
- der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise gepfändet wird und diese Pfändung seitens des AN nicht binnen drei Monaten zur Aufhebung gebracht wird.

- 19.2 Im Übrigen richten sich das Kündigungsrecht des AG sowie die Abwicklung des Vertrages nach einer Kündigung nach § 8 VOB/B.

- 19.3 Für das Kündigungsrecht des AN einschließlich der Abrechnung gilt § 9 VOB/B.